

Sprechstundenbedarfsvereinbarung

(Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen)

Gültigkeit
– ab 01.01.2015

Vertragsinhalte
– Regelungen zur sachgerechten und wirtschaftlichen Verordnung des Sprechstundenbedarfs gem. § 12 SGB V

Teilnahmeberechtigung	
Ärzte	<ul style="list-style-type: none"> – an der vertragsärztlichen Versorgung in Thüringen teilnehmende Ärzte und MVZ mit Ausnahmen – Nichtvertragsärzte, die mit Genehmigung am organisierten ärztlichen Notdienst teilnehmen
Anspruchsberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> – Mitglieder (einschließlich Rentner) und Familienversicherte – nicht versicherungspflichtige Anspruchsberechtigte nach den § 264 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit §§ 1, 1a sowie 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes – Versicherte der Allgemeinen Ortskrankenkassen, Betriebs- und Innungskrankenkassen, Landwirtschaftlichen Krankenkasse, Ersatzkassen, Knappschaft

Verordnung												
<ul style="list-style-type: none"> – Sprechstundenbedarf sind die Mittel, die bei mehr als einem Berechtigten im Rahmen der vertragsärztlichen Behandlung oder bei Notfällen angewendet werden – kalendervierteljährlich zu beziehen und zum Ende des laufenden Quartals zu verordnen – die Verordnung erfolgt auf Arzneiverordnungsblatt (Muster 16) unter der Bezeichnung Sprechstundenbedarf – zum Sprechstundenbedarf gehören folgende Mittel: <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">1. Verband- und Nahtmaterial</td> <td style="width: 50%;">6. Arzneimittel zur externen Anwendung bei mehreren Patienten</td> </tr> <tr> <td>2. Mittel zur Narkose und örtlichen Betäubung</td> <td>7. Arzneimittel für Notfälle und zur Sofortanwendung</td> </tr> <tr> <td>3. Wund-, Schleimhaut- und Hautdesinfektionsmittel ausschließlich zur Anwendung am Patienten</td> <td>8. Kontrastmittel bei bildgebenden Verfahren, die nach einmaliger Anwendung verbraucht sind</td> </tr> <tr> <td>4. Reagenzien und Schnellteste</td> <td>9. Ausgewählte Impfstoffe</td> </tr> <tr> <td>5.a) Diagnostische und therapeutische Arzneimittel</td> <td></td> </tr> <tr> <td>5.b) Diagnostische und therapeutische Hilfsmittel</td> <td></td> </tr> </table> (Die einzelnen zulässigen Mittel sind im Abschnitt IV. der Vereinbarung aufgeführt.) – die zu Beginn der vertragsärztlichen Tätigkeit erforderlichen Grundausstattung ist keine Kassenleistung, erste Ersatzbeschaffung darf erst im nächsten auf die Praxiseröffnung folgenden Quartal erfolgen, ausgenommen Impfstoffe – bei fehlerhafter Verordnung sind die entstandenen Kosten von der KVT festzustellen und vom Arzt zu erstatten (erst ab einem Nettobetrag von über 25,60 €) 	1. Verband- und Nahtmaterial	6. Arzneimittel zur externen Anwendung bei mehreren Patienten	2. Mittel zur Narkose und örtlichen Betäubung	7. Arzneimittel für Notfälle und zur Sofortanwendung	3. Wund-, Schleimhaut- und Hautdesinfektionsmittel ausschließlich zur Anwendung am Patienten	8. Kontrastmittel bei bildgebenden Verfahren, die nach einmaliger Anwendung verbraucht sind	4. Reagenzien und Schnellteste	9. Ausgewählte Impfstoffe	5.a) Diagnostische und therapeutische Arzneimittel		5.b) Diagnostische und therapeutische Hilfsmittel	
1. Verband- und Nahtmaterial	6. Arzneimittel zur externen Anwendung bei mehreren Patienten											
2. Mittel zur Narkose und örtlichen Betäubung	7. Arzneimittel für Notfälle und zur Sofortanwendung											
3. Wund-, Schleimhaut- und Hautdesinfektionsmittel ausschließlich zur Anwendung am Patienten	8. Kontrastmittel bei bildgebenden Verfahren, die nach einmaliger Anwendung verbraucht sind											
4. Reagenzien und Schnellteste	9. Ausgewählte Impfstoffe											
5.a) Diagnostische und therapeutische Arzneimittel												
5.b) Diagnostische und therapeutische Hilfsmittel												

Ihre Ansprechpartner bei Fragen ...		Telefon/E-Mail
zur Verordnung	Hauptabteilung Verordnung und Wirtschaftlichkeitsberatung	verordnung@kvt.de
	Beate Müller Bettina Pfeiffer	03643 559-765 03643 559-764
zum Vertrag	Hauptabteilung Vertragswesen Ralf Babuke	vertraege@kvt.de 03643 559-130

Bitte beachten Sie, dass diese Zusammenfassung nicht den vollständigen Vertragsinhalt und Leistungsumfang ersetzt.